

Stadt Philippsburg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "SO Dammstraße 2"

Fachbeitrag Artenschutz



Karlsruhe  
Februar 2024



Stadt Philippsburg

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan “SO Dammstraße 2”

Fachbeitrag Artenschutz

## Bearbeitung

Alexander Herrmann

## Verfasser

**MODUS CONSULT** Gericke GmbH & Co. KG

Pforzheimer Straße 15b

76227 Karlsruhe

0721 / 86009-0

Erstellt im Auftrag der Stadt Philippsburg

im Februar 2024



## Inhalt

<b>1. Aufgabenstellung</b> .....	<b>7</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung .....	7
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	7
<b>2. Untersuchungsraum</b> .....	<b>9</b>
<b>3. Potenzialabschätzung</b> .....	<b>10</b>
3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse) .....	10
3.2 Fledermäuse .....	10
3.3 Brutvögel .....	10
3.4 Reptilien .....	11
3.5 Amphibien .....	11
3.6 Insekten .....	11
3.7 Fische, Rundmäuler, Schnecken und Muscheln .....	11
3.8 Pflanzen .....	11
<b>4. Konfliktanalyse</b> .....	<b>12</b>
<b>5. Zusammenfassung</b> .....	<b>12</b>

## Abbildungen

Abb. 1: Untersuchungsraum (schwarz gestrichelte Linie) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
 "SO Dammstraße 2" (9)



## 1. Aufgabenstellung

### 1.1 Vorhabenbeschreibung

Für den bestehenden Lebensmittelmarkt an der Dammstraße 2 in Philippsburg soll eine Verkaufsflächenvergrößerung von ca. 790 m<sup>2</sup> auf rund 1.000 m<sup>2</sup> realisiert werden. Die Vergrößerung des Discounters geht mit einer generellen Aufwertung und Modernisierung einher. Im derzeit rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Flurstück Nr. 2552" ist eine solche Nutzung nicht zulässig, da es sich bei einer Verkaufsfläche von rund 1.000 m<sup>2</sup> um die Ausweisung eines Sondergebiets für großflächigen Einzelhandel handelt. Aus diesem Grund muss für die geplante Flächenerweiterung das Planrecht geschaffen werden. Für die Erweiterung des bestehenden Lebensmittelmarktes liegt eine Vorhabenplanung vor.

Der räumliche Geltungsbereich liegt entlang der Dammstraße auf dem Flurstück Nr. 2552 und umfasst eine Fläche von ca. 4.000 m<sup>2</sup>.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen der Zulassung eines Vorhabens ist das Artenschutzrecht für die unter besonderen bzw. strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierfür sind aktuelle Bestandsdaten zum Vorkommen betroffener Arten erforderlich, um passgenaue Maßnahmen entwickeln zu können.

Streng geschützte Arten sind Tier- und Pflanzenarten, die

- ▶ in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung,
- ▶ in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) oder
- ▶ in Spalte 3 in der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) aufgeführt sind.

Besonders geschützte Arten sind

- ▶ alle streng geschützten Arten sowie
- ▶ Arten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- ▶ die "europäischen Vogelarten", d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- ▶ die Arten der Spalte 2 in der Anlage 1 der BartSchV.

Die geltenden Verbote für die besonders und streng geschützten Arten sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit mancher Lebensräume und damit bspw. für die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung ist zuweilen selbst die Betrachtung von nicht geschützten Tierarten erforderlich. Durch das Urteil zur Ortsumfahrung Freiberg (BVerwG 2011) wurde von der Rechtsprechung klargestellt, dass eine Freistellung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 5 S. 1-3 BNatSchG nicht mehr gegeben ist, wenn die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG nicht ordnungsgemäß Beachtung gefunden hat. Infolge dessen entfiel auch die Grundvoraussetzung aus § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG für die Legalausnahme von den Zugriffsverboten besonders geschützter Arten trotz Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Daraus ist zu schließen, dass sich faunistische Erhebungen im Zuge von Planungen im Hinblick auf eine korrekte Eingriffsbeurteilung nicht allein auf Arten nach Anhang II, Anhang IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäische Vogelarten beschränken können. Neben möglichen "charakteristischen Arten" von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sind vor allem Arten mit spezifischen Habitatbindungen oder großräumigen Austauschbeziehungen ggf. von besonderem Interesse.



## 2. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) befindet sich im Naturraum 222 Nördliche Oberrhein-Niederung, in der Großlandschaft 22 Nördliches Oberrhein Tiefland. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der starken Vorbelastung der Fläche wurde der UR auf den zukünftigen Geltungsbereich beschränkt (Abb. 1).

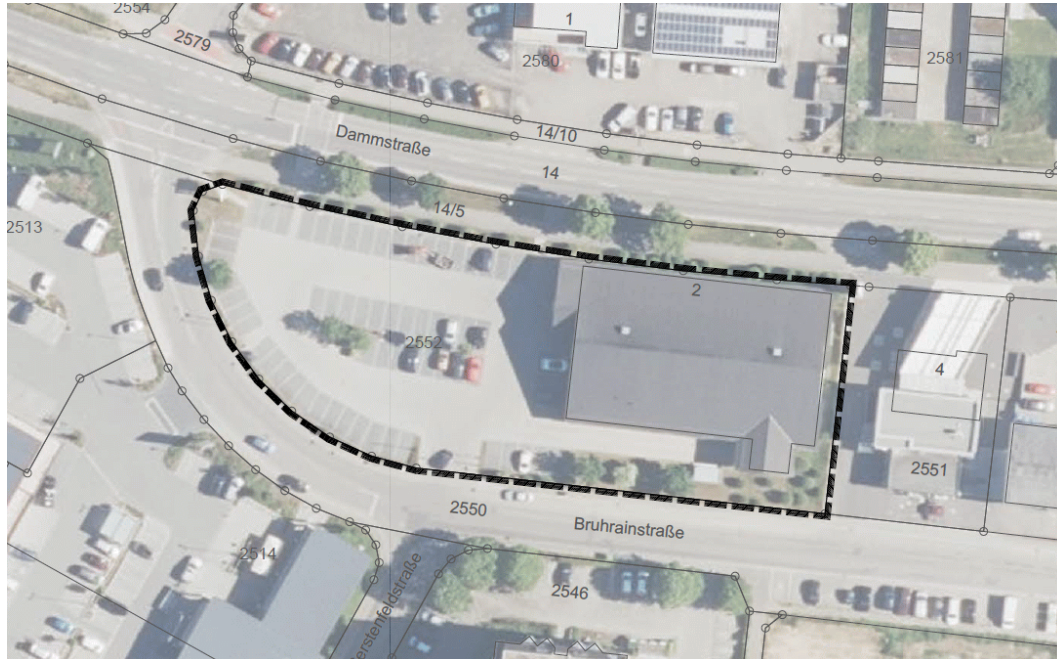


Abb. 1: Untersuchungsraum (schwarz gestrichelte Linie) des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "SO Dammstraße 2"

In näherer Umgebung des UR sind keine geschützten Biotope, Natura 2000- oder Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Landschaftsbestandteile vorhanden. Das Plangebiet ist bereits bebaut. Im Plangebiet befindet sich ein Lebensmittel-Discounter mit einer dazugehörigen Parkplatzfläche. Der UR wird durch die vollständig versiegelte Parkplatzfläche geprägt, in welcher einzelne Sträucher und Bäume gepflanzt wurden. Zudem befindet sich auf Flurstück Nr. 2552 ein Gebäude. Eine kleine Grünfläche schließt sich im äußersten Südosten des UR an den vollversiegelten Straßenraum an. Der UR wird auf der Nord-, West- und Südseite von Straßen eingefasst und grenzt östlich an ein weiteres stark bis vollständig versiegeltes Grundstück mit Automobilhandel an.

### 3. Potenzialabschätzung

In diesem Abschnitt wird das Potenzial für das Vorkommen und die positive Bestandsentwicklung planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie Anhang IV, streng geschützte Arten nach BNatSchG sowie für europäische Vogelarten anhand von gebildeten Gilden bzw. Taxa betrachtet und abgehandelt. Der UR wurde am 21.07.2021 begangen.

Für die gewählten Gilden gilt der Indikatoransatz, d.h. mit der Betrachtung der Gilde sind weitere, in ihrem ökologischen Anspruch ähnliche Arten in die Betrachtung mit eingeschlossen. Potenzial für besonders geschützte Arten wird zusätzlich aufgeführt, sofern diese nicht im Sinne des Indikatoransatzes mit erwähnt sind.

#### 3.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Der Vorhabensbereich bietet aufgrund seiner fast vollständigen Versiegelung und seiner Lage im Siedlungsbereich keinerlei Potenzial für planungsrelevante Säugetierarten.

Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.

#### 3.2 Fledermäuse

Innerhalb des UR ist Potenzial für Fledermäuse lediglich in Form von kleinen Spalten gegeben, welche sich ggfs. am Gebäude befinden. Da dieses jedoch zum Zeitpunkt der Begehung keine sichtbaren Einflugmöglichkeiten bietet und im Umfeld deutlich potenzialreichere Gebäude vorhanden sind, welche zudem nicht zwischen zwei stark befahrenen und beleuchteten Straßen liegen, wird gutachterlicherseits davon ausgegangen, dass die Tiere eher die großen Bäume östlich des UR am Ortsrand von Philippsburg als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen wird ausgeschlossen.

#### 3.3 Brutvögel

Der UR bietet Brutvögeln, die in Nischen an Gebäuden brüten, Potenzial als Brutraum. Innerhalb des UR befinden sich keinerlei Baumhöhlen oder Großnester, auch sind die angetroffenen Gehölze (Einzelbäume im Parkraum) nur schlecht als Bruthabitat geeignet, da diese einer dauerhaften Störung unterliegen. Somit ist lagebedingt lediglich mit einem Aufkommen häufiger, siedlungsbegleitender Vogelarten zu rechnen, welche im Falle eines temporären Entfalls der Nischen am Gebäude kleinräumig auf andere Gebäude im Umfeld ausweichen könnten.

Eine Betroffenheit von Brutvögeln wird ausgeschlossen.

### 3.4 Reptilien

Der UR besteht fast vollständig als vollversiegelte Parkplatzfläche des Lebensmittelmarktes. Die kleine Grünfläche im Südosten des UR bietet zu wenig Nahrungshabitat, um als Lebensraum ausreichend zu sein, da im Umfeld dieser Grünfläche lediglich vollständig versiegelte, sich stark aufheizende Flächen vorhanden sind. Zudem wird das Vorkommenspotenzial durch die örtlich anzutreffenden Ratten und Hauskatzen gemindert. Die Grünfläche ist zudem als verinselt anzusehen, da sie zwischen stark befahrenen Straßen liegt und partiell von kleinen Ziergehölzen beschattet wird.

Eine Betroffenheit von Reptilien wird ausgeschlossen.

### 3.5 Amphibien

Ein Aufkommen von Amphibien im UR lässt sich aufgrund der Biotopausstattung des UR ausschließen.

### 3.6 Insekten

Ein Aufkommen von planungsrelevanten Insekten im UR lässt sich aufgrund der Biotopausstattung des UR ausschließen.

### 3.7 Fische, Rundmäuler, Schnecken und Muscheln

Ein Aufkommen der obig genannten Gilden kann durch das Fehlen geeigneter Habitate ausgeschlossen werden.

### 3.8 Pflanzen

Im UR bietet sich kein Potenzial für das Aufkommen von geschützten Pflanzenarten.

## 4. Konfliktanalyse

Im Kapitel 4 wurde kein Potenzial für streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten gefunden. Zudem besteht kein Vorkommenspotenzial für besonders geschützte Arten, welche aufgrund besonderer Habitatansprüche zu berücksichtigen wären. Die Konfliktanalyse sowie das Abprüfen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG entfällt.

## 5. Zusammenfassung

Das Vorhaben bietet aus artenschutzfachlicher Sicht keine Gefahr für das Eintreten von Verbotstatbeständen. Die Fläche des UR umfasst eine vollversiegelte Parkplatzfläche sowie einen Lebensmittelmarkt. Die vorhandenen Straßenbäume sowie eine kleine Grünfläche im Südosten bieten zu wenig Nahrungshabitat und sind sehr verinselt. Somit wird ein Aufkommen planungsrelevanter Arten und somit ein Konflikt mit § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG vollständig ausgeschlossen.